

Kleinbeihilfen - Merkblatt für den Kunden -

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden tangiert, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich in Zukunft zu orientieren haben.

Was ist eine "Kleinbeihilfe"?

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die EU-Kommission beihilfe-rechtliche Erleichterungen befristet bis zum 31. Dezember 2010 zugelassen. Die möglichen Erleichterungen sind in der „Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2009) beschrieben.

Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ durch die EU-Kommission genehmigt.

Kleinbeihilfen sind den sog. De-minimis-Beihilfen (vgl. Merkblatt „De-minimis-Regel“) in ihrer Ausgestaltung sehr ähnlich.

1. Erleichterungen im Vergleich zu den De-minimis-Beihilfen

Merkmal	De-minimis-Regel	Kleinbeihilfenregelung
Maximale Höhe der Beihilfen	200.000 EUR (100.000 EUR im Bereich des Straßentransport-sektors)	500.000 EUR für alle Sektoren
Zeiträume und Kumulierung für Anrechnung von Beihilfen in der Vergangenheit	De-minimis-Beihilfen des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre	De-minimis- und Kleinbeihilfen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010
Anrechnung auf Folgezeiträume	laufende Anrechnung für den Dreijahreszeitraum	Anrechnung innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2010, jedoch führt die Gewährung von Kleinbeihilfen nicht zu einer Vorbelastung bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2011
Anwendungsbereich	keine Anwendung auf den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der EU-Definition) sind nicht förderfähig	auch ein Erwerb von Fahrzeugen ist förderfähig Unternehmen in Schwierigkeiten sind förderfähig, sofern sie nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten sind und diese aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren.

2. Beispiel

Ein Unternehmen hat seit dem 01. Januar 2007 folgende De-minimis- und Kleinbeihilfen erhalten:

Jahr	Betrag in EUR	De-minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe
2007	80.000	x	
2008	15.000	x	
2009	300.000		x

Die Restfördermöglichkeit an Kleinbeihilfen beträgt für das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2010 noch 185.000 Euro (die De-minimis-Beihilfe aus 2007 findet keine Berücksichtigung).

3. Bescheinigung und Kumulierungsvorschriften

Die Förderbank als beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, Ihrem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine Kleinbeihilfe erhält. Zusammen mit dem Darlehensvertrag bzw. dem Zuwendungsbescheid wird deshalb die sog. „Bescheinigung über erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der ‚Bundesregelung Kleinbeihilfen‘“ ausgestellt, in welcher auch der genaue Subventionswert angegeben wird. So können Sie genau nachvollziehen, wie viele „De-minimis“- und Kleinbeihilfen Sie seit dem 1. Januar 2008 erhalten haben und ob der Grenzwert von 500.000 EUR schon erreicht ist.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen bereits einen dieser Grenzwerte, würde es sich ohne Kürzung um eine unzulässige Subvention handeln, die in der Folge zurückgefordert werden müsste.

Während für die gleichen Ausgaben Kleinbeihilfen aus verschiedenen Förderprogrammen gewährt werden können, ist eine Kombination von Kleinbeihilfen¹ mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten nicht zulässig.

4. Verpflichtung des Empfängers

Ihr Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die seit dem 01.01.2008 erhaltenen De-minimis- und Kleinbeihilfen vorzulegen. Dies erfolgt mittels eines Vordrucks – der „Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen und mit dem gemeinsamen Markt vereinbarte begrenzte Beihilfen“.

Die in Abschnitt 3 beschriebene Bescheinigung ist zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt Ihr Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

¹ Der Begriff „Kleinbeihilfen“ nimmt immer Bezug auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“. Jedem Bundesland bleibt es unbenommen, weitere Regelungen nach Abschnitt 4.2 des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens von der EU-Kommission genehmigen zu lassen. Da diese auch anders als „Kleinbeihilfen“ bezeichnet sein können, erfolgt die Abfrage in der auszufüllenden Erklärung nach „mit dem gemeinsamen Markt vereinbarte begrenzte Beihilfen“. Hier sind demnach derartige Beihilfen anzugeben auch wenn sie nicht als Kleinbeihilfen bezeichnet werden. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen die jeweilige Bewilligungsstelle bzw. Förderbank.